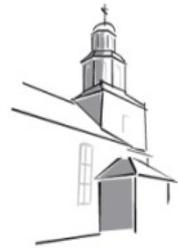


Satzung

Kultur- und Förderverein Alte Kirche Niederweimar e.V.

in der Fassung vom 20.05.2015



§ 1 Name, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Förderverein Alte Kirche Niederweimar e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Niederweimar
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Nr. 1417 eingetragen. Gerichtsstand ist Marburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes III „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die im Eigentum der Gemeinde Weimar stehende alte Kirche sowie den zugehörigen Kirchgarten in 35096 Weimar/Lahn I, Lindenweg 4 (eingetragen im Grundbuch Flur 9, Flurstück 42 und 43/1 „Im Dorf“ 2,76 ar) in ihrer ortsbildprägenden Umgebung zu erhalten und kulturell zu nutzen.

Er will einen Beitrag leisten zum lebendigen Miteinander aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Weimar. Den Kirchgarten will er gestalten und pflegen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein Eintrittsgelder aus kulturellen Veranstaltungen erheben.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Der Beitritt steht jeder natürlichen und juristischen Person frei, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Bei Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts wird die Mitgliedschaft durch mindestens eine natürliche Person wahrgenommen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Angabe des Namens, Berufs, Alters und der Wohnung beantragt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss und durch Auflösung der juristischen Person oder Gemeinschaft bzw. Gesellschaft.

4. Der Austritt ist vollzogen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung dem Vorstand zugegangen ist.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss muss mindestens von drei Mitgliedern beantragt werden.
6. Der Ausschluss erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, sich dazu in einer Mitgliederversammlung zu äußern.

§ 4 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder können nur für Tätigkeiten gemäß der satzungsmäßigen Zwecke und nur im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) Mittel des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung besteht aus den in § 3 Absatz 1 genannten Mitgliedern. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über Satzung und Änderung der Satzung;
 - c) Beschlussfassung über die vom Vorstand eingebrachten Anträge;
 - d) Beschlussfassung über die aus ihrer Mitte eingebrachten Anträge, die dem Vorstand mindestens eine Woche vorher bekanntzugeben sind;
 - e) Die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - f) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, des Jahreskassen- und Prüfungsberichtes sowie die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Die Erteilung der Entlastung für den Vorstand oder einzelner Vorstandsmitglieder;
 - h) Die Benennung von Kassenprüfern für den jeweils nächstvorzulegenden Kassenbericht;
 - i) Die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der Erschienenen notwendig.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine neue Versammlung innerhalb eines Monats, frühestens aber nach zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung ansetzen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es muss vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden.
6. Die Durchführung der Wahl des Vorstandes bereitet ein von der Mitgliedsversammlung zu bestimmender dreiköpfiger Wahlausschuss vor. Wird für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann, wenn sich keine Gegenstimme erhebt, durch Handaufhebung abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist.
Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei dieser Stichwahl eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
7. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle 2 Jahre zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Weimar.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand verlangt.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so liegt das Recht auf Ergänzung für die restliche Amtsdauer beim Vorstand.
Das Recht der Abberufung hat dagegen allein die Mitgliederversammlung. Es ist auf den Fall beschränkt, dass grobe Pflichtverletzungen, unehrenhaftes Verhalten oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt sind.
4. Der Vorstand und andere Personen, die mit der Ausführung von Vereinsgeschäften betraut sind, können nur Vergütungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) erhalten.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand vertritt den Verein. Erklärungen des Vereins werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter abgegeben. Der Vorstand kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
7. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er verfügt über das Vereinsvermögen entsprechend den satzungsmäßigen Zwecken.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder wenn der Gemeindevorstand Niederweimar es unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einladung ist mindestens 3 Tage vor Sitzungstermin jedem Vorstandsmitglied bekanntzugeben.
11. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende.
12. Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang, leistet Quittung und führt die Ausgaben nach Anweisung durch den Vorsitzenden aus.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
14. Der Gemeindevorstand kann für eine ordentliche oder außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung Anträge stellen, die mit der Begründung 8 Tage vor der Sitzung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Einberufungsverfahren ist nach § 5, Absatz 4 einzuleiten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Weimar (Lahn) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung: Satzung der Gründungsversammlung am 18. Mai 1988, verändert/ergänzt durch die Satzungsänderungen vom 14.05.1997, 05.05.2009, 20.05.2015 und 29.09.2023,